



Sozialversicherung

(Stand 1.1.2018)

Seit dem Sozialrechtsänderungsgesetz (1.1.1998) sind alle Arbeitseinkommen (selbstständige ebenso wie unselbstständige) der Sozialversicherungspflicht unterworfen, künstlerische Honorare waren bis 31.12.2000 davon ausgenommen.

Wird ein Auftragsverhältnis eingegangen, ist vorerst einmal zu prüfen, um welchen Vertragstyp es sich handelt. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten:

- **Werkvertrag**
- **Dienstvertrag**
- **Freier Dienstvertrag**

Beim **Werkvertrag** verpflichtet sich der/die Auftragnehmer_in zur Herstellung eines Werkes gegen Bezahlung eines bestimmten Honorars (keine Bezahlung nach Stunden). Der/die Auftragnehmer_in ist nicht in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert, verwendet eigene Betriebsmittel (z.B. eigenes Büro/ Arbeitszimmer/ Werkstatt, betrieblich genutztes KFZ, PC, Telefon,...) und trägt das Erfolgsrisiko. Da das Ergebnis geschuldet wird, liegt kein Dauerschuldverhältnis sondern ein Ziel-schuldverhältnis vor. Der/die Auftragnehmer_in hat keine persönliche Arbeitspflicht (kann sich also vertreten lassen).

Beispiele für echte Werkverträge im Theaterbereich: Bühnenbildner_in, Kostümbildner_in, Produktionsleiter_in, Performer_in, KabarettistIn, Licht- und Tondesigner_in ...

Der **Dienstvertrag** ist gekennzeichnet von der persönlichen Arbeitsverpflichtung und der Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit und -ort. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, kann es sich nicht um ein echtes Dienstverhältnis handeln. So genügt beispielsweise schon die vertragliche Vereinbarung eines Vertretungsrechtes, um ein echtes Dienstverhältnis auszuschließen.

Bei Schauspieler_innen und Tänzer_innen liegt aufgrund der persönlichen Arbeitsverpflichtung und der Gebundenheit an Zeitvorgaben (Proben, Aufführungen etc.) in der Regel ein echtes Dienstverhältnis (ev. mit Bühnendienstvertrag) vor.

Ein **freier Dienstvertrag** liegt vor, wenn eine Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes ohne persönliche Abhängigkeit und mit Möglichkeit einer Vertretung besteht.

Abgrenzung zum Angestelltenverhältnis: Der/die freie/r Dienstnehmer_in ist nicht in die betriebliche Organisation eingebunden und unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers.

Abgrenzung zum Werkvertrag: Ein bestimmtes Werk oder ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. Wesentlich ist, dass ein freier Dienstvertrag erst dann vorliegt, wenn der/die freie Dienstnehmer_in die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringt und mit den Betriebsmitteln des Auftraggebers arbeitet. Freie Dienstverträge für Künstler_innen gibt es seit August 2001 nicht mehr, sie können nur mehr als echte Dienstnehmer_innen oder als Selbstständige beschäftigt werden.

Sozialversicherung für neue Selbstständige (Werkvertrag)

1. Pflichtversicherung nach GSVG

Für selbstständig erwerbstätige Künstler_innen gilt ab 1.1.2001, dass sie als „Neue Selbstständige“ nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert sind, wenn ihre Einkünfte (= Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit) **die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von € 5.256,60** (Wert 2018) **übersteigen**.

(Geringfügigkeitsgrenzen 2014: jährlich € 4743,72 / monatlich € 395,31; 2015: jährlich € 4.871,76 / monatlich € 405,98; 2016: jährlich € 4.988,64 / monatlich € 415,72; 2017: jährlich € 5.108,40 / monatlich € 425,70; 2018: jährlich € 5.256,60 / **monatlich € 438,05**)

Dieser Wert gilt egal, ob man neben der Selbstständigkeit zusätzliche Einkunftsarten aufweist oder nicht. Die frühere Versicherungsgrenze I von € 6.453,36 für ausschließlich selbstständig Verdienende ist mit 2016 abgeschafft.

2. Beitragshöhe

Der Bemessungszeitraum für die Pflichtversicherung nach GSVG ist immer das Kalenderjahr. Die Beiträge liegen bei **27,68 % des Jahresgewinns** aus der selbstständigen Tätigkeit und umfassen:

- Krankenversicherung (7,65 %)
- Pensionsversicherung (18,50 %)
- Selbstständigenvorsorge (1,53 %) und
- Unfallversicherung: ca. € 115,-/Jahr (€ 9,60 /Monat)

Mindestbeiträge für ein Jahreseinkommen von € 5.256,60 sind **€ 130,85 /monatlich** (2018).

Die Höhe der endgültigen Beiträge hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Zu diesen werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen **Kranken- und PV-Beiträge hinzugerechnet**. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage, die sich allerdings nur innerhalb der Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlage bewegen kann. (Die monatliche GSVG-Höchstbeitragsgrundlage beträgt 2018 € 5.985,-, daraus ergeben sich Versicherungsbeiträge von insgesamt € 1.666,26 pro Monat. Darüber hinausgehende Einkünfte sind sozialversicherungsfrei.)

3. Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

Wer als Neue/r Selbstständige/r eine betriebliche Tätigkeit ausübt und davon ausgeht, dass sich im laufenden Jahr ein selbstständiges Einkommen über der relevanten Versicherungsgrenze (siehe Punkt 1) ergibt, muss sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) melden. Mit Abgabe der **Versicherungserklärung** wird der Versicherungsschutz begründet. Die Beiträge werden von der SVA vorerst in Höhe der entsprechenden Mindestbeiträge (siehe Punkt 2)

quartalsweise vorgeschrieben. Stellt sich im Laufe oder am Ende des Jahres heraus, dass die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze geblieben sind, bleibt die Versicherung dennoch bestehen, Beiträge werden nicht refundiert. Stellt sich erst im Verlauf des Jahres heraus, dass das selbstständige Einkommen über der Versicherungsgrenze liegt und erfolgt die Meldung an die SVA erst dann, werden die Beiträge ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit rückwirkend vorgeschrieben, der Versicherungsschutz in der Kranken- und Unfallversicherung besteht aber erst ab dem Zeitpunkt der Meldung. Wer seine Einkommensprognose gegenüber der SVA nach unten (unter die Versicherungsgrenze) revidiert, fällt mit Monatsende aus der Versicherung und bezahlt keine Beiträge mehr.

Achtung: Das Finanzamt übermittelt der Sozialversicherungsanstalt die relevanten Informationen der Einkommensteuerbescheide, so dass die SVA lückenlos über sozialversicherungsrelevantes selbstständiges Einkommen informiert ist. Sobald man ein selbstständiges Einkommen über der Versicherungsgrenze errechnet hat, sollte man sich bei der SVA melden, ansonsten muss ein Strafzuschlag von 9,3% zusätzlich gezahlt werden.

4. Opting In/ Freiwillige Versicherung

Bei Nichterreichen der Versicherungsgrenze besteht die Möglichkeit freiwillig in die Kranken- und Unfallversicherung der SVA um **€ 43,11 (2018)** hineinzuoportieren. Diese Variante ist in den meisten Fällen günstiger als eine Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse. (Vgl.: freiwillige Selbstversicherung lt. § 19a ASVG, siehe Seite 7 u. 8) Dabei ist aber kein KSVF-Zuschuss möglich.

5. Selbstständigenvorsorge

Pflichtversicherte Kunstschaffende und neue Selbstständige müssen seit 1.1.2008 verpflichtend Beiträge in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage als monatlichen Vorsorgebeitrag bezahlen. Diese Beiträge führen z. B. bei Einstellung der selbstständigen Tätigkeit oder Antritt der Pension zu einer mit der „Abfertigung neu“ für Dienstnehmer_innen vergleichbaren Leistung. Die versicherte Person muss binnen 6 Monaten ab Beginn der Beitragspflicht eine Vorsorgekasse auswählen und einen Beitrittsvertrag abschließen. 9 Vorsorgekassen stehen zur Auswahl. Wird die Wahl der Kasse nicht rechtzeitig getroffen, wird der/die Versicherte einer Kasse zugewiesen. Leistungsanspruch besteht, wenn Beiträge für mindestens 3 Jahre bezahlt wurden und die betriebliche Tätigkeit seit mindestens 2 Jahren eingestellt ist bzw. mit Antritt der gesetzlichen Pension. Die Leistungshöhe hängt von der Höhe der Beiträge und vom Veranlagungserfolg der Kasse ab. Die Vorsorgekassen informieren die Versicherten jährlich über den aktuellen Kontostand.

6. Leistungen der Versicherung

Die Versicherung nach GSVG beinhaltet bei Arztbesuchen einen **Selbstbehalt von 20 %** (nicht für mitversicherte Kinder und auch nicht bei Spitalsaufenthalten). Bei geringem Einkommen kann die Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Selbstbehalt beantragt werden (Voraussetzung: durchschnittliches Einkommen 2018 unter € 909,42 im Monat).

Die Höhe einer allfälligen Pension errechnet sich aus der Dauer der Pensionsversicherung und aus der Höhe der Beiträge. Wer einen Pensionsanspruch erworben hat (mindestens 15 Beitragsjahre), dem garantiert der Staat die Pension plus eine allfällige Ausgleichszulage, so dass mit einer „Min-

destpension“ derzeit in der Höhe von € 909,42 (für Alleinstehende) bzw. € 1.363,52 (für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt) gerechnet werden kann.

Weitere Infos:

<https://www.svagw.at/portal27/svaportal/content?contentid=10007.751862&viewmode=content>

7. Zuschuss für Künstler_innen nach dem KSVFG

Der **Künstlersozialversicherungsfonds** (KSVF) zahlt an GSVG-pensionsversicherte Künstler_innen unter folgenden Voraussetzungen Beitragszuschüsse:

- Antrag des/der Künstler_in beim KSVF

- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit: Künstler_in im Sinn des KSVFG ist, „*wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer derer zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.*“

Über die „Künstlereigenschaft“ entscheidet die Künstlerkommission, die aus Kurien besteht.

- Mindesteinnahmen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit in Höhe der jeweils gültigen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze.

Künstlerische Nebentätigkeit: Diese Einnahmen müssen im Zusammenhang mit dem beantragten Kunstbereich bzw. der bereits positiv beurteilten künstlerischen Tätigkeit stehen. Weiters können diese Einnahmen nur bis höchstens 50 % der oben angeführten Werte der Mindestgrenzen (ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) berücksichtigt werden.

Konkretes Beispiel:

- a) Sie malen und geben nebenbei Musikunterricht. Geht das? Nein!
- b) Sie spielen in einer Band und geben nebenbei Gitarrenunterricht. Geht das? Auf jeden Fall!
Durch Ihre Auftritte verdienen Sie € 4.000,- im Jahr 2018, durch den Unterricht € 3.000,-.
Wie berechnet sich jetzt die Grenze: € 3.000 + € 2.628,30 (€ 5.256,60 x 50 %) = € 5.628,30

- Die maximalen Gesamteinkünfte dürfen im Kalenderjahr 2018 den Betrag von **€ 28.473,25** nicht übersteigen. (2017: € 27.670,50). Dieser Betrag erhöht sich bei Sorgspflicht für Kinder.

- Der maximale Beitragszuschuss beträgt im **Jahr 2018 € 1.896,- jährlich** bzw. **€ 158,- monatlich**. Der Beitragszuschuss wird vom Fonds direkt an die SVA überwiesen. Dem/der betreffenden Künstler_in werden somit nur mehr die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeträge vorgeschrieben.

Der Antrag auf Zuschuss kann bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden (Im Jahr 2018 sind Anträge rückwirkend für die Jahre 2014 – 2017 möglich.)

Weitere Infos:

- **Infoblatt der IGFT zum KSVF** (download auf www.freietheater.at)
- **Künstler-Sozialversicherungsfonds**, Goethegasse 1, 1010 Wien (www.ksvf.at)

8. Ruhendmeldung der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit

Seit 1.1.2011 besteht die Möglichkeit, selbstständige künstlerische Tätigkeiten (und damit einhergehend die Pflichtversicherung bei der SVA) ruhend zu melden, um auf diese Weise in dem Zeitraum der Ruhendmeldung Arbeitslosengeld beziehen zu können, wenn dafür die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dieser Neuregelung, die im Künstler_innensozialversicherungs-Strukturgesetz verankert ist, ist es grundsätzlich möglich geworden, Arbeitslosengeld auch dann zu Recht beziehen zu können, wenn das selbstständige Einkommen im betreffenden Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze (also die Versicherungsgrenze II) übersteigt.

Gem. KSVSG können nur künstlerische selbstständige Tätigkeiten im Sinne des § 2 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ruhend gemeldet werden. Für die nicht-künstlerischen Tätigkeiten, falls diese während der Ruhendmeldung weiterlaufen, gibt es die Möglichkeit, sie VOR Ruhendmeldung in Absprache mit der SVA eindeutig von den künstlerischen zu unterscheiden und abzusplitten und nicht-künstlerisch bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen. (ACHTUNG: Die nicht-künstlerische Tätigkeit vorher genau abklären: Gewerbe, etc...)

Für die Ruhendmeldung braucht man eine Bescheinigung über die Künstler_inneneigenschaft beim KSVF, die KSVF-Zuschussbezieher_innen bereits haben. Alle anderen Künstler_innen müssen eigens für die Ruhendmeldung die Feststellung ihrer Künstler_innen-Eigenschaft beantragen. Wird nach dem KSVFG keine Künstler_inneneigenschaft anerkannt, gilt auch keine Ruhendmeldung und es kommt rückwirkend zum Tatbestand der Pflichtversicherung, wenn in einem Kalenderjahr die zutreffende Versicherungsgrenze mit dem selbstständigen Einkommen überschritten wurde, was zu einem Konflikt mit für den entsprechenden Zeitraum bezogenem Arbeitslosengeld führt.

Als ruhend gilt eine Tätigkeit nur dann, wenn in einem Zeitraum tatsächlich nicht selbstständig künstlerisch gearbeitet wird, d. h. auch, dass in diesem Zeitraum gegenüber dem Finanzamt keine Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden dürfen, auch durchgehende Abschreibungen sind nicht möglich.

Für die Zeit der Ruhendmeldung besteht keine aufrechte Sozialversicherung in der SVA und aliquot kein Anspruch auf KSVF-Zuschuss.

Die Ruhendmeldung ist beim KSVF einzureichen, die SVA nimmt sie nur entgegen und leitet sie weiter. Eine Ruhendmeldung ist nicht rückwirkend möglich, sie muss im Vorhinein abgegeben werden.

Weitere Infos:

<http://www.ksvf.at/ruhendmeldung.html>

Sozialversicherung für echte Dienstnehmer_innen

Echte Dienstverträge unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach dem **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**, wenn das monatliche Entgelt **über der jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze** (€ 438,05 / 2018) liegt. Dienstnehmer_innen („unselbstständig Beschäftigte“) sind vom Dienstgeber bei der zuständigen Gebietskrankenkasse (GKK) anzumelden. Der Dienstgeber muss ein Lohnkonto führen, die Sozialversicherungsbeiträge monatlich berechnen und an die GKK abliefern. Die Versicherung umfasst Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Dienstnehmer_innen zahlen einen Beitrag von **17,12 % (Dienstnehmeranteil 2018)** des Bruttogehalts. Dienstgeber_innen tragen zusätzlich **20,63 % (Dienstgeberanteil 2018)** des Bruttogehalts.

Sozialversicherung für freie Dienstnehmer_innen

Freie Dienstverträge unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach ASVG, wenn das monatliche Entgelt **über der jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze** (€ 438,05 / 2018) liegt.

Freie Dienstnehmer_innen sind pensions-, kranken- und unfallversichert. Sie haben seit 1.1.2008 Anspruch auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung (Wochengeld, Krankengeld), die nach den gleichen Regeln wie für echte Dienstnehmer_innen berechnet werden. Weiters sind freie Dienstnehmer_innen seit 1.1.2008 gegen Arbeitslosigkeit versichert und genießen Insolvenzausfallschutz.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, jeden freien Dienstvertrag sofort mit Beginn der Tätigkeit bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch für geringfügige freie Dienstverträge.

Der Dienstnehmeranteil beträgt ca. 17,62 % (SVA) bzw. 17,12% (GKK), der Dienstgeberanteil ca. 20,98 % (SVA) bzw. 20,63% (GKK) der Beitragsgrundlage. Der Dienstgeber hat die Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile an die Gebietskrankenkasse abzuführen. Für freie Dienstnehmer_innen ist ebenfalls der MVK-Beitrag („Abfertigung Neu“) in der Höhe von 1,53 % des Entgelts zu entrichten.

Ab 2010 unterliegen auch Honorare an freie Dienstnehmer_innen der Pflicht zur Abfuhr des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfond (DB) (4,1 %) und der Kommunalsteuer (3 %).

Weitere Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/207/Seite.2070005.html>

Sozialversicherung für geringfügige Beschäftigung

Geringfügig beschäftigt sind Personen, die aus ihrem (freien) Dienstvertrag ein Einkommen erzielen, das die **Geringfügigkeitsgrenze** (€ 438,05 / 2018) **nicht übersteigt**. Bis zu dieser Grenze bleiben Einkünfte aus einem echten oder einem freien Dienstverhältnis **versicherungsfrei**, wenn man daneben kein weiteres Dienstverhältnis hat. Bei der Beurteilung der Geringfügigkeit sind die Dienstnehmer- und die Dienstgeberseite getrennt zu betrachten.

Mit 1. Januar 2017 wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, ist nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Dienstnehmerseite

Bezieht ein/e Dienstnehmer_in Einkünfte von mehreren Dienstgebern, die in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, liegt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung vor. In diesem Fall werden am Jahresende dem/der Dienstnehmer_in selbst die Sozialversicherungsbeiträge von der GKK vorgeschrieben.

Beispiel: Eine Sekretärin verdient monatlich in einem geringfügigen Dienstverhältnis mit Verein A einen Betrag von € 260,-, in einem weiteren mit Verein B € 19,-. Insgesamt wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, es kommt zur vollen Versicherungspflicht.

Sozialversicherungspflicht tritt auch ein, wenn jemand neben einem „normalen“ Dienstverhältnis mit voller Versicherungspflicht in einem weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnis z.B. € 80,- verdient. Die € 80,- sind dann voll versicherungspflichtig.

Freiwillige Selbstversicherung

Für Dienstnehmer_innen, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, wurde die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung nach § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung auf Antrag geschaffen. Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beträgt **€ 61,83 (2018)**.

Weitere Infos:

<https://www.wgkk.at/portal27/wgkkversportal/content?contentid=10007.724597&viewmode=content>

Dienstgeberseite

Unabhängig von der Höhe des Entgelts sind alle Dienstnehmer_innen (also auch die geringfügig Beschäftigten) bei der GKK anzumelden. Es muss für alle ein Lohnkonto geführt werden. Für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter_innen zahlen Dienstgeber_innen lediglich den Unfallversicherungsbeitrag. Überschreitet die Lohnsumme aller geringfügig beschäftigten Personen jedoch das **1 ½ fache der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 657,07 im Jahr 2018), muss der Dienstgeber einen **pauschalen Dienstgeberbeitrag** in Höhe von 17,7 % der Summe aller geringfügigen Entgelte entrichten.

Freiwillige Selbstversicherung (GKK)

Wenn kein eigener Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, ist eine freiwillige Selbstversicherung möglich. Außer der allgemeinen Selbstversicherung in der Krankenversicherung gibt es spezielle Formen für Studierende und geringfügig Beschäftigte bzw. mit Dienstleistungsscheck geringfügig Beschäftigte (siehe oben).

Ist also **kein eigenes Einkommen** vorhanden gibt es bei der GKK dennoch die Möglichkeit einer **Selbstversicherung in der Krankenversicherung**.

Beitragshöhe: Ab 01.01.2018 ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von **€ 418,69** / Monat zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt ab 01.01.2018 **7,55 % der Beitragsgrundlage** (Achtung: hier wird das Einkommen vom Ehepartner prozentual miteinberechnet.).

Herabsetzung des Beitrages: Der Beitrag kann über gesonderten Antrag (143.3 KB) und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel, Sparbuch, Nachweis über Unterhaltszahlungen) herabgesetzt werden, soweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint.

Die Herabsetzung wirkt **ab dem Beginn der Versicherung, wenn der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten**; die Herabsetzung wirkt bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Der **Mindestbeitrag** für 2018 liegt hier bei **€ 105,-** / Monat.

Weitere Infos:

<https://www.wgkk.at/portal27/wgkkversportal/content?contentid=10007.724595&viewmode=content>